

## Pflanzenschutz

KENNZEICHNUNG, SACHKUNDENACHWEIS, KAUF,  
LAGERUNG, AUSBRINGUNG, TRANSPORT



# Kennzeichnung

Die verantwortungsbewusste Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordert die präzise Beachtung der Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Gebrauchsanweisung.



## Kennzeichnung auf der Verpackung und Beipacktext lesen!

Folgende Informationen müssen vorhanden sein: Bezeichnung „Pflanzenschutzmittel“ und Handelsbezeichnung, **Erste-Hilfe-Maßnahmen**, Indikationsbereich, Kennzeichnungsanforderungen nach EG-Richtlinie, Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, Name, Anschrift und Tel.Nr. (Zulassungsinhaber, Hersteller, Verantwortlicher), Gefahrensymbole und -bezeichnung, Wartezeiten, Phytotoxizität, Schadhlose Beseitigung, Pflanzenschutzmittelregister-Nr., **Standardsätze für besondere Gefahren und Sicherheitshinweise**, Verfallsdatum, Wirkstoffe, Chargen-Nummer, Wirkungstyp, Nennfüllmenge, Art der Zubereitung, **Lagerung, Handhabung**

Das **Sicherheitsdatenblatt** (wird mitgeliefert, ansonsten muss es auf Verlangen bei erstmaliger Lieferung kostenlos ausgehändigt werden) gibt detaillierte Auskünfte über den Stoff oder die Zubereitung.

Als Hinweis auf die Gefährlichkeit für den Anwender finden sich auf den Verpackungen **Gefahrensymbole:**



**Giftig/  
Sehr giftig**



**Ätzend**



**Gesundheits-  
gefährdend**



**Gesundheits-  
schädlich**



**Leicht-/  
Hochentzündlich**



**Brand-  
fördernd**



**Umwelt-  
gefährlich**

Kurze Sicherheitshinweise für Gefahrstoffe liefern die H- und P-Sätze.

- Die H-Sätze (Hazard Statements) beschreiben Gefährdungen, die von den chemischen Stoffen oder Zubereitungen ausgehen;
- Die P-Sätze (Precautionary Statements) geben Sicherheitshinweise im Umgang damit.

### Beispiele für H-Sätze und deren Kombination

### Beispiele für P-Sätze und deren Kombination

H311 Giftig bei Hautkontakt	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	P280 Schutzhandschuhe tragen
H335 Kann die Atemwege reizen	P284 Atemschutz tragen
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen	P331 Kein Erbrechen herbeiführen
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	P353 Haut mit Wasser abwaschen
H302+H312+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen	P361 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen

# Sachkundenachweis, Kauf, Lagerung, Ausbringung

## Pflanzenschutz-Sachkundenachweis

### Wer benötigt den Ausweis?

Jeder, der Pflanzenschutzmittel kauft oder verwendet (anwenden, ausbringen, lagern, vorrätighalten, innerbetriebliches befördern, usw.)

### Für welche Pflanzenschutzmittel ist der Ausweis notwendig?

Für alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind, auch für Produkte des Biolandbaus mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, für Produkte der Einzelpflanzenbehandlung im Grünland sowie Forst- und Vorratsschutzmittel.

## Kauf

**Grundsätzlich sollen chemische Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich eingesetzt werden. Vorrangig sind biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu setzen.**

- Nur zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen.
- Keine großen Vorräte anlegen.
- Nützlingsschonende Präparate bevorzugen.
- Abverkaufs- und Aufbrauchfristen beachten.
- Beim Kauf von Pflanzenschutzmittel ist die Sachkunde durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
- Über die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel sind genaue Aufzeichnungen zu führen, auch darüber, wenn Pflanzenschutzmittel außerhalb des eigenen Betriebes ausgebracht werden (z.B. Maschinenring). Diese Aufzeichnungen müssen gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

## Lagerung

Die Bestimmungen über die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind in den jeweiligen Landesgesetzen festgehalten.

Allgemein gilt:

- Mittel so aufbewahren, dass Unbefugte (vor allem Kinder) keinen Zugriff haben.
- Die Lagerung hat in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen (Achtung: Kein Umfüllen in Getränkeflaschen – Verwechslungsgefahr!).

- Gebrauchsanweisung gemeinsam mit der Originalverpackung aufbewahren.
- Insbesondere „Sehr giftig“ und „Giftig“ eingestufte Mittel müssen in einem entsprechend gekennzeichneten Metallschrank (siehe Aufkleber unten) oder in speziellen Lagerräumen unter der Einhaltung weiterführender Bestimmungen aufbewahrt werden (die SVS empfiehlt dies bei allen Pflanzenschutzmitteln durchzuführen).

Weiters wird empfohlen:

- Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln lagern.
- 6 kg ABC-Handfeuerlöscher in Reichweite aufbewahren.
- Persönliche Schutzausrüstung getrennt von Pflanzenschutzmitteln verwahren.

## Ausbringung

### Persönliche Schutzausrüstung

Als persönliche Schutzausrüstung sind – je nach Gefährlichkeit des Mittels, der Formulierungsart und des Anwendungsverfahrens – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille und Atemschutz erforderlich. Genaue Informationen finden sich im Sicherheitsdatenblatt. Die größte Gefährdung des Anwenders ist beim Ansetzen der Spritzbrühe gegeben, da mit den Präparaten in höchster Konzentration hantiert wird.

### Präparate im Freien ansetzen

Mittel niemals in Wohnräumen oder engen Lagerräumen ansetzen. Gefäße, Waagen, Löffel etc., die direkt mit Giften in Berührung kommen, sollen mit der Aufschrift „Für Gifte bestimmt“ gekennzeichnet werden. **Achten Sie stets auf die Sicherheit Ihrer Kinder!**

### Überprüfung der Spritz- und Sprühgeräte

Die exakte Verteilung der Spritzflüssigkeit ist für eine sichere, umweltschonende und kostensparende Ausbringung sehr wichtig. Spritzgeräte nur in autorisierten Werkstätten überprüfen lassen.



# Transport, Entsorgung und Reinigung

## Transport

Die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) und des Europäischen Übereinkommens bezüglich Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gelten nicht für die Beförderung mittels land- und forstwirtschaftlicher Zug- und Arbeitsmaschinen bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit und mit ihnen gezogene Anhänger.

Beim Transport mit PKW und LKW sind die Vorschriften des GGBG und ADR jedoch einzuhalten. Für den Transport von Pflanzenschutzmitteln in einer **Gefahrguttransportbox** bestehen Erleichterungen. Eine sorgfältige Ladegutsicherung ist notwendig.



## Entsorgung und Reinigung

- Überlegter Mitteleinkauf,
- richtige Bedarfsberechnung und
- exakte Geräteeinstellung verhindern das Entstehen von Restmengen.
- Brühemenge für das letzte Teilstück genau berechnen.
- Restmenge mit Frischwasser verdünnen und sachgerecht ausbringen.
- Entleerte Gebinde spülen, der Sammelaktion zuführen.
- Geräte regelmäßig von innen und außen reinigen.
- Düsen und Filter reinigen und sauber halten.
- Ungereinigte Geräte nur unter Dach abstellen.

Pflanzenschutzmittel müssen als Sondermüll entsorgt werden und bei den Problemstoffsammelstellen der Gemeinden (in „Haushaltsmengen“) oder der Abgabestelle zurückgegeben werden (originalverpackt, ohne weitere Beigabe anderer Stoffe, auf Verlangen des seinerzeitigen Abgebers auch Identitätsnachweis).

## Vergiftung

Bei Vergiftungserscheinungen, wie Übelkeit, Kopfschmerzen, Schwindel und Erbrechen oder anormaler Müdigkeit sofort den Arzt aufsuchen. Wichtige Hinweise erhalten Sie auch bei der

**Vergiftungsinformationszentrale:**  
**Tel. 01 406 43 43**

Allenfalls Bezeichnung und Menge des Mittels, welches zur Vergiftung geführt hat, bekannt geben. Welche weiteren Maßnahmen bei Vergiftungen zu treffen sind, erfahren Sie auch in Kursen über „Erste Hilfe in Vergiftungsfällen“.

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind die jeweiligen Landesgesetze über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu beachten.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

SG-501, Stand: 2024